

Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz  
III A 4 – 1025/E/18/2014  
Telefon: 9013 (913) - 3686

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 17/13564  
vom 3. April 2014  
über Jugendarrest in Berlin - status quo

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gibt es derzeit Überlegungen, ein eigenes Landesjugendarrestvollzugsgesetz zu schaffen und wenn nein, warum nicht?

Zu 1.: Der Senat plant die Vorlage eines Entwurfs für ein Berliner Jugendarrestvollzugsgesetz (JAVollzG Bln).

Berlin beteiligt sich an der seit Ende Januar 2014 tagenden länderübergreifenden Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Musterentwurfs für ein Jugendarrestvollzugsgesetz. Der Arbeitskreis, an dem neben den federführenden Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz, die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Saarland und Bremen mitwirken, wird im 2. Quartal dieses Jahres seine Arbeit abgeschlossen haben. Im Anschluss daran soll ein Referentenentwurf für Berlin erarbeitet werden, der – nach Durchführung der erforderlichen Abstimmungsprozesse – dem Abgeordnetenhaus voraussichtlich Ende dieses Jahres zugeleitet werden soll.

2. Wie ist der Sachstand hinsichtlich der Öffnung der Jugendarrestanstalt Berlin am Standort Lichtenrade für den Brandenburger Jugendarrest?

Zu 2.: Seit Anfang Februar 2014 haben drei Treffen auf Abteilungsleiterenebene stattgefunden, in denen die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern Brandenburg und Berlin beim Vollzug des Jugendarrests geprüft worden sind.

Ergebnis dieser Arbeitstreffen ist, dass die Gespräche über die Gestaltung eines gemeinsamen Jugendarrests auf einem guten Weg sind.

In der Berliner Jugendarrestanstalt sind dauerhaft Plätze frei, so dass der Brandenburger Bedarf an Arrestplätzen gedeckt werden könnte. Bei der Frage der inhaltlichen - insbesondere sozialpädagogischen - Ausgestaltung des Jugendarrestes liegen die Vorstellungen beider Länder dicht beieinander.

Auch zu Form und Inhalt der Gestaltungsmöglichkeiten einer Zusammenarbeit - etwa in Form eines Staatsvertrags - hat es erste Überlegungen gegeben. In diesem Zusammenhang kann bereits festgehalten werden, dass der finanzielle Ausgleich für eine Aufnahme Brandenburger Arrestanten in die Jugendarrestanstalt Berlin auf der Basis von Tageshaftkosten einvernehmlich geregelt werden kann.

Am 26. Mai 2014 wird es zu einem Treffen zwischen dem Justizminister des Landes Brandenburg und dem Senator für Justiz und Verbraucherschutz kommen.

3. Inwieweit besteht ein Interesse, die Jugendarrestanstalt Berlin in die Jugendstrafanstalt Berlin zu integrieren?

Zu 3.: Nach § 90 Jugendgerichtsgesetz (JGG) ist der Vollzug des Jugendarrests räumlich grundsätzlich von jeglichen Formen des Straf- und Untersuchungshaftvollzugs sowie der Maßregeln der Besserung und Sicherung zu trennen. Dies ist in Berlin aktuell der Fall und wird auch in Zukunft so sein, da der Jugendarrest in der am Kirchhainer Damm in Lichtenrade gelegenen Jugendarrestanstalt Berlin vollzogen werden wird, die Jugendstrafe hingegen in der Jugendstrafanstalt Berlin am Friedrich-Olbricht-Damm in Plötzensee. Die Einrichtung der Jugendarrestanstalt, das Vollzugspersonal und die vollzuglichen Maßnahmen haben sich an den besonderen Notwendigkeiten des Jugendarrests zu orientieren.

Vor diesem Hintergrund werden Möglichkeiten einer Zusammenlegung von Jugendstrafanstalt und Jugendarrestanstalt lediglich in Bereichen der Organisation und Verwaltung zur Erreichung von Synergieeffekten geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung liegen noch nicht vor.

Berlin, den 15. April 2014

In Vertretung

Straßmeir  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz